

Gemeinsamer Bericht gem. § 293 a AktG

**des Vorstands der
Infineon Technologies AG, Neubiberg,**

und

**der Geschäftsführung der
Infineon Technologies Mantel 21 GmbH, Neubiberg**

**zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag
vom 19. November 2009
zwischen der Infineon Technologies AG, Neubiberg,
und der Infineon Technologies Mantel 21 GmbH, Neubiberg**

Die Infineon Technologies AG („**Infineon**“), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 126492, hält zum Tag der Erstattung dieses Berichts sämtliche Anteile am Stammkapital der im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 182248 eingetragenen Infineon Technologies Mantel 21 GmbH mit Sitz in Neubiberg („**Mantel 21 GmbH**“).

1. Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Infineon hat mit der Mantel 21 GmbH am 19. November 2009 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag („**Vertrag**“) abgeschlossen; zu diesem Zeitpunkt war Infineon bereits alleinige Gesellschafterin der Mantel 21 GmbH.

Der Vertrag hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- Die Mantel 21 GmbH unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft Infineon. Infineon ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Mantel 21 GmbH in Bezug auf die Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Unbeschadet des Weisungsrechts obliegt die Geschäftsführung und Vertretung der Mantel 21 GmbH weiterhin der Geschäftsführung der Mantel 21 GmbH. Die Mantel 21 GmbH verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an Infineon abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag. § 301 AktG (oder eine entsprechende Nachfolgevorschrift) in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechend Anwendung.
- Die Mantel 21 GmbH kann mit Zustimmung von Infineon Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen von Infineon aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sowie von Gewinnvorträgen, die jeweils vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen. Soweit es rechtlich zulässig ist, dür-

fen Beträge, die in die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB eingestellt worden sind oder eingestellt werden, aufgelöst und außerhalb des Gewinnabführungsvertrages ausgeschüttet werden.

- Infineon ist zur Verlustübernahme nach den Regelungen des § 302 AktG (oder einer entsprechenden Nachfolgevorschrift) in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet.
- Voraussetzung für die Wirksamkeit des Vertrages ist, dass ihm die Gesellschafterversammlung der Mantel 21 GmbH und die Hauptversammlung von Infineon zustimmen und dass er im Handelsregister der Mantel 21 GmbH eingetragen wird. Der Vertrag gilt bezüglich des Rechts zur Leitung der Mantel 21 GmbH durch Infineon für die Zeit ab Wirksamkeit des Vertrages, im Übrigen erstmals rückwirkend für das gesamte Geschäftsjahr der Mantel 21 GmbH, in dem der Vertrag in das Handelsregister der Mantel 21 GmbH eingetragen wird. Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien erstmals zum Ablauf von fünf Jahren ab Beginn des Geschäftsjahres der Mantel 21 GmbH, für das die Verpflichtung zur Gewinnabführung beziehungsweise zum Verlustausgleich erstmals gilt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich auf unbestimmte Zeit mit der Maßgabe, dass er mit sechsmonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres der Mantel 21 GmbH gekündigt werden kann.

Die Gesellschafter der Mantel 21 GmbH werden am 20. November 2009 über die Zustimmung zu diesem Vertrag befinden. Die Zustimmung der Aktionäre von Infineon wird Gegenstand der nächsten ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2010 sein. Der Vorstand von Infineon und die Geschäftsführung der Mantel 21 GmbH tragen dafür Sorge, dass beiden Versammlungen dieser Bericht vorliegt.

Da die Mantel 21 GmbH in der Rechtsform der GmbH besteht und alle Anteile der Mantel 21 GmbH zum heutigen Tage und zum Zeitpunkt des Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung der Mantel 21 GmbH unmittelbar von Infineon gehalten werden, sind Regelungen über einen Ausgleich oder eine Abfindung entsprechend §§ 304, 305 AktG im Vertrag nicht erforderlich.

Aus dem gleichen Grund bedarf es keiner Prüfung des Vertrages durch einen Vertragsprüfer entsprechend § 293 b AktG und keiner Erstellung eines Prüfberichts entsprechend § 293 e AktG.

2. Hintergrund

Die Mantel 21 GmbH wurde mit notarieller Urkunde vom 25. September 2009 als „Infineon Technologies Mantel 21 GmbH“ errichtet und am 5. November 2009 unter HRB 182248 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Gegenstand der Mantel 21 GmbH sind Vermögensverwaltungen aller Art, insbesondere der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen sowie die Verwaltung eigenen Vermögens. Die Gesellschaft ist zur Zeit nicht operativ tätig.

Infineon hält die Gesellschaft bereit, um gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt ein operatives Geschäft (dazu können zum Beispiel Vermögenswerte, die zum Betrieb eines operativen Geschäfts erforderlich sind, ein Geschäftsbetrieb oder Beteiligungen an Unternehmen gehören) in die Mantel 21 GmbH einzubringen oder auf sie zu übertragen. Aufgrund des Vertrages werden Gewinne und Verluste der Mantel 21 GmbH Infineon handels- und steuerrechtlich zugerechnet. Dies kann zu einer entsprechenden Steuerersparnis bei Infineon führen.

Vor dem Hintergrund einer möglichen Einbringung oder Übertragung eines operativen Geschäfts möchte Infineon mit dem Abschluss des Vertrages sicherstellen, dass die Chancen und Risiken aus den künftigen Aktivitäten der Mantel 21 GmbH durch Infineon übernommen werden. Für die Mantel 21 GmbH ergeben sich aus dem Vertrag Vorteile vor allem durch die finanzielle Absicherung, da Infineon einen während der Vertragsdauer gegebenenfalls entstehenden Verlust auszugleichen hat. Das Geschäftsjahr der Mantel 21 GmbH läuft vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 30. September des Folgejahres und ist mit dem von Infineon identisch.

Abgesehen von den von Infineon gegebenenfalls zu übernehmenden Verlusten der Mantel 21 GmbH ergeben sich für die Aktionäre von Infineon aus dem Vertrag keine besonderen Folgen, insbesondere weil Ausgleich und Abfindung mangels außenstehender Aktionäre nicht geschuldet werden.

Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrages ergibt, dass er sowohl für Infineon als auch für die Mantel 21 GmbH vorteilhaft ist.

Neubiberg, 19. November 2009

Infineon Technologies AG

Infineon Technologies
Mantel 21 GmbH

Der Vorstand

Die Geschäftsführung



Peter Bauer




Dr. Hermann Eul



Dr. Franz Kirchmeier



Dr. Reinhard Ploss



Dr. Marco Schröter



Andreas Brandstetter